



Platzordnung

Damp Ostseecamping Schubstrand

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie bei uns verbringen werden, so angenehm wie möglich zu gestalten. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen und beachten Sie nachstehende Platzordnung.

Unser Campingplatz befindet sich inmitten eines Landschafts-, FFH- und Vogelschutzgebietes. Deshalb ist ein schonender Umgang mit der Natur erforderlich. Für das Nutzen unseres Campingplatzes bestehen gesetzliche Grundlagen, die wir in unsere Platzordnung eingebaut haben, unter anderem die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

1. Zutritt zum Campingplatz

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur angemeldeten Personen gestattet. Wenn Sie Besuch erwarten, melden Sie diesen in jedem Falle vorher im Büro an und stimmen die Frage der Unterbringung des Besucherfahrzeugs mit der Platzleitung ab.

Fahrzeuge dürfen den Platz nur mit einem an der Windschutzscheibe vorne rechts angeklebten Berechtigungsausweis befahren. Pro Parzelle darf grundsätzlich nur ein Fahrzeug abgestellt werden. Für weitere Fahrzeuge gibt es ausgewiesene, kostenpflichtige Parkplätze auf dem Campingplatz.

Befragen Sie hierzu unser Personal, welches Ihnen freie Parkplätze zuweisen wird.

2. Zufahrt

Die Zufahrt des Platzes wird durch automatische Schranken geregelt.

Die Schrankenanlagen bleiben während der Ruhezeiten ständig geschlossen (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Das Befahren des Platzes ist innerhalb der Ruhezeiten nicht gestattet. Jeglicher Fahrverkehr innerhalb der Ruhezeiten wird als grobe Verletzung der Platzordnung betrachtet. Dies kann zur Einziehung des Berechtigungsausweises und der fristlosen Kündigung des Vertrages führen. Der Versuch, andere Fahrzeuge mit diesem Berechtigungsausweis durch zu lassen führt automatisch zu dessen Ungültigkeit.

Der Berechtigungsausweis ist sichtbar an der Scheibe oder an der Sonnenblende aufzukleben.

3. Standplatz

Jeder Standplatz ist durch Nummernsteine gekennzeichnet. Der Aufbau der Wohneinheit ist mit der Platzleitung abzustimmen. Generell gilt folgende Regelung:

Zur Platzgrenze ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.

Insgesamt muss zum Nachbarwohngewagen/Vorzelt ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Zu Wegen oder Freiflächen muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

Boote sind nach der Campingplatzverordnung wie Wohneinheiten (Caravans und Zelte) zu beurteilen. Auch zu einem Boot / Kinderzelt muss ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Die Gerätezelte/ Gerätehütten (Max 10m³ umbauter Raum) bedürfen



keiner Abstandsregelung zum eigenen Wohnwagen/Zelt jedoch zum Nachbarwohnwagen. Das Aufstellen von Geräteschuppen ist mit der Campingplatzleitung abzustimmen. Es sollten aus Brandschutzgründen nur Blechschutzhütten aufgebaut werden, dabei ist auf verlegte Strom/ Wasser u. Abwasserleitungen zu achten. Für Schäden haftet der Verursacher.

Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände kann die Platzleitung die unverzügliche Beseitigung verlangen. Falls diese nicht erfolgt, ist die Platzleitung befugt, notfalls die Beseitigung selbst oder durch ortsansässige Unternehmer gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen. (Dies resultiert aus der Begehung durch Kreisbehörden, die die Mindestabstände jährlich kontrollieren.)

Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder festen Umzäunungen ist verboten. Ausgenommen sind Windschutzeinrichtungen aus Zeltstoff. Windschutzeinrichtungen aus Zeltstoff sind nur mit folgenden Einschränkungen gestattet:

- a) nur während des Sommerhalbjahres,
- b) der Windschutz darf 3 Seiten des Standplatzes umschließen (die vierte Seite bildet der Wohnwagen/das Vorzelt). Die Pfähle der Befestigung müssen jederzeit abnehmbar sein, sie dürfen nicht einbetoniert werden. Zu Zeiten, an denen der Gast nicht anwesend ist (Winterhalbjahr), ist der Windschutz generell zu entfernen. Möglich sind z.B. folgende Systeme: in das Erdreich bündig versenkte Rohre, in die dann Stangen gesteckt werden können. Das Material des Windschutzes muss aus nicht brennbaren schwer entflammaren Materialien bestehen. Zugelassen sind nur Farben, die sich an die natürliche Umgebung anpassen (Erdfarben, Ocker, Grün, Beige, Braun usw.),

c) Fußboden

Das Verlegen eines Holzfußbodens ist während des Sommer-/Winterhalbjahres möglich, wenn dieser von einem winterfesten Vorzelt umschlossen wird. Während des Winterhalbjahres ist ein Holzfußboden, der außerhalb des Vorzeltes verlegt wurde, zu entfernen und anderweitig in einer Scheune oder anderen Unterkunft einzulagern. Der Eigentümer kann verschiedene Möglichkeiten vermitteln.

4. Gehwegplatten

Gehwegplatten dürfen als Vorzeltfußboden und Terrassenbereich verlegt werden. Gehwegplatten müssen wie folgt verlegt werden: nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung mit der Platzleitung, fachgerecht in einem Kiesbett (die Platten dürfen nicht beschädigt sein). Es müssen Gehwegplatten in der Größe 50 x 50 und zum Ausgleich 20 x 50 sein. Unter dem Wohnwagen können Rasengittersteine aus Beton verlegt werden. Bei nicht ordnungsgemäß verlegten Platten hat der Eigentümer ein unverzügliches Beseitigungsrecht auf Kosten des Pächters. Die Beseitigung der Platten kann durch den Eigentümer selbst oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu ortsüblichen Löhnen erfolgen. Der Pächter verwirkt jeglichen Anspruch an den Platten. Nach Aufgaben des Jahresplatzes sind die Gehwegplatten auf eigene Kosten zu entfernen. Ein Verbleiben ist nur mit Zustimmung des Platzwartes möglich.

5. Der Wohnwagen

Der Wohnwagen muss so aufgestellt werden, dass er jederzeit ortsveränderlich ist. Er muss den Anforderungen der Landesverordnung zum Zeltplatzwesen für das Land Schleswig-Holstein entsprechen. Außerhalb des Wohnwagens/Vorzelttes sollte nichts gelagert werden. Zweitwohnwagen sind nur nach Absprache mit dem Eigentümer zulässig.



6. Pflege des Standplatzes

Der Pächter hat die Pflege seines Standplatzes während der Nutzungsdauer zu übernehmen .

7. Gasanlage

Auch wenn der Wohnwagen nicht vom TÜV abgenommen werden muss, ist alle 2 Jahre eine Gasüberprüfung erforderlich. Der Pächter hat dem Verpächter mit einer Prüfbescheinigung die Abnahme seines Wohnwagens regelmäßig nachzuweisen. Der Abnahmestempel muss für jeden gut sichtbar (neben dem Nummernschild) angebracht werden. Gasflaschen und Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind im Winter aus den Wohnwagen/ Vorzelten zu entfernen (Vorschrift lt. Campingplatzverordnung).

8. Abfälle

Abfälle dürfen nur in der dafür vorgesehenen zentralen Sammelstelle des Campingplatzes entsorgt werden. Abfälle sind nach den Vorgaben des Abfallentsorgungsgesetzes nach Wertstoffen, Kompost und Reststoffen zu trennen. Restmülltüten sind in der Rezeption gegen Entgelt erhältlich. Die Benutzung der Sammelstelle soll so erfolgen, dass für die anderen Gäste keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt. Müll darf auf dem Standplatz zwischengelagert werden und auf gar keinen Fall in die Papierkörbe geworfen oder am Wegesrand abgestellt werden. Öffnungszeiten der Müllsammelstelle siehe Aushang. Sperrmüll und Kühlschränke sowie Sondermüll werden nur entgegengenommen nach vorheriger Absprache und Kostenerstattung, dies gilt auch für die Entsorgung von Wohnwagen.

9. Schmutzwasser

Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen auf Standplätzen, die keinen eigenen Kanalschluss haben, müssen in Behältern gesammelt und regelmäßig geleert werden. Die Benutzung von Chemie - WC´s ist nur mit den vom Eigentümer empfohlenen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet. In der Rezeption liegen Hinweisblätter für das Umgehen mit Chemie - WC´s aus. Halten Sie sich bitte an die dort empfohlenen Vorgaben. Nach Möglichkeit verzichten Sie ganz auf die Verwendung von Chemie - WC´s. Die Entsorgungsstellen befinden sich an der gekennzeichneten Stelle.

10. Offenes Feuer

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt (Grillstationen, Lagerfeuerplatz).

11. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Achten Sie bitte beim Betreten der WC-Bereichen auf gereinigte Schuhe und helfen Sie uns, dass nachfolgende Gäste die WC-Räume so vorfinden, wie Sie es selber erwarten.

12. Hunde

Hunde sind nur gestattet, sofern sie nicht zu groß sind und keine anderen Campinggäste belästigen. Gefährliche Hunde im Sinne der Landesverordnung sind auf unserem Campingplatz nicht gestattet. Hunde sind auf dem Campingplatzgelände immer an der Leine zu führen und dürfen nicht mit an den Badestrand. Wir haben Richtung Damp einen Hundestrand für sie ausgewiesen. Bestimmte Bereiche sind für Hunde ganz gesperrt. Es han-



delt sich hier vorwiegend um strandnahe und Sanitärebereiche. In unseren Mietobjekten sind Haustiere nicht zugelassen.

Hunde sind gebührenpflichtig. Wir halten uns die Genehmigung zum Mitbringen in jedem Einzelfall vor und behalten uns ebenfalls vor, diese Genehmigung jederzeit zurückzuziehen. Es wird auf die Hundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie auf unsere Hundeverordnung verwiesen.

13. Boote

Das Mitbringen und Halten von Booten auf dem Campingplatzgelände und das Lagern auf dem Strand ist kostenpflichtig und nur mit Genehmigung des Platzeigentümers zulässig. Beim erstmaligen Einbringen von Booten auf unserem Platz (Gelände) ist dies an unserem Empfang anzumelden. Boote und Trailer sind mit einer bei uns käuflich zu erwerbenden gültigen Plakette zu versehen. Unsere 3 Boots Liegebereiche werden jeweils von Slipegemeinschaften betrieben. Diese haben sich bereit erklärt, jeweils eine gewisse Anzahl von Bootsplätzen für Touristen zur Verfügung zu stellen. Unser Platzmeister wird Ihnen den Stellplatz zuweisen und Ihnen unseren Umgang mit Booten, Trailern auf dem Platz erläutern. Für Bootstrailer, die auf einem Parkplatz abgestellt werden, ist eine besondere Gebühr (analog PKW-Gebühr) zu zahlen. Wir werden in einem gesonderten Bereich - bis auf Weiteres neben der Abfallsammelstelle – einen Platz bereitstellen, um Trailer zu parken. Hierfür ist die halbe PKW-Gebühr zu entrichten. Nicht angemeldete Boote werden vom Platzwart auf Kosten des Eigentümers entfernt. Wir behalten uns in diesem Falle vor, den Eigentümer mit einem Platzverweis zu belegen.

14. Badezone/Surfen

In der Zeit der Badesaison ist eine Badezone ausgetonnt. Diese ist von Surfern und Wassersportfahrzeugen nicht zu befahren.

15. Gas

Pro Standplatz dürfen nur bis zu 2 Flaschen á 11 kg Gas und 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden.

Dem Platzeigentümer ist jährlich (ohne Aufforderung) im April durch eine aktuelle Bescheinigung nachzuweisen, dass für den Wohnwagen eine Gasabnahmeprüfung vorgenommen worden ist.

16. Küstenschutz

Die Strandhaferflächen sind nicht zu betreten, da sie Küstenschutzmaßnahmen darstellen. Es sind ausreichend Durchgänge zum Strand vorhanden.

17. Baden

Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. In der Hauptferienzeit wird die Badezone durch eine DLRG-Mannschaft bei gehisster Flagge bewacht; allerdings nicht ständig. Achten Sie bitte auf die Besetzungs- und Warnhinweise.

18. Spielplatz

Die Benutzung des Spielplatzes und der Sporteinrichtungen geschehen bei aller Sorgfalt unsererseits auf eigene Gefahr.



19. Platzruhe

- a) Die Platzruhe dauert

**von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
sowie von 22.00 Uhr – 7.00 Uhr.**

Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Platz befahren. Radio- und TV-Geräte usw. sollten nur insoweit benutzt werden, dass außerhalb der Wohneinheit die Geräuschkulisse nicht störend ist. Ab 22.00 Uhr sind Feiern auf dem Standplatz nicht gestattet. Bitte nutzen Sie unsere Freifläche mit Grillstation. Benutzen Sie bitte auch die vorhandenen gastronomischen Einrichtungen auf dem Platz oder in der Umgebung. Im Rahmen des Veranstaltungs- und Freizeitprogramms führen unsere Gastropartner in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen für jedermann durch. Diese enden in der Regel um 22 Uhr; an einigen Tagen auch später (ca. bis 23.00/24.00 Uhr).

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei Verstößen gegen die Platzruhe mit einem sofortigen Platzverweis reagieren müssen.

Auch tagsüber, außerhalb der ausdrücklichen Ruhezeit, ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.

20. Freizeitsport

Fußball-, Handball- und Volleyballspiele usw. sind auf dem unmittelbaren Stellplatzgelände nicht gestattet. Für Spiele gibt es ausreichende, besonders ausgewiesene Freiflächen, die dafür geeignet sind. Bitte lassen Sie aus Sicherheitsgründen Drachen / Fluggeräte nicht am Strand steigen.

21. Höchstgeschwindigkeit/Befahren des Platzes / Parken

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Platz beträgt 6 Km/h. Der gesamte Platzbereich gilt als verkehrsberuhigte Zone.

- Fahrzeuge sind jeweils auf dem gemieteten Stellplatz oder dem zugewiesenen Parkplatz abzustellen.
- Besucher parken ihre Fahrzeuge grundsätzlich auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Reparieren /Wartungen und Waschen des Kraftfahrzeuges ist nicht gestattet.

22. Strom

Die Gefahrenübergangsstelle zwischen der elektrischen Anlage des Pächters und der elektrischen Anlage des Platzeigentümers ist die Steckverbindung am Verteilerkasten. Der Pächter haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch den ihm gehörenden Teil der elektrischen Anlage verursacht werden (Wohnwagen /Zelte) Die Stromabnahme ist auf 1000 Watt beschränkt. Bei mehrfachen Störungen an der Anlage des Pächters kann der Verpächter die Stromzufuhr bis zur Beseitigung der Mängel unterbrechen. Eventuell auftretende Störungen an der Anlage des Verpächters werden baldmöglichst, innerhalb der Arbeitszeit, abgestellt. Regressansprüche lassen sich aus der Unterbrechung der Stromzufuhr nicht ableiten.

Belasten Sie ihren Anschluss bitte nur mit 1000 Watt. Bei größerer Belastung kann es zu Störungen kommen, die nicht immer gleich behoben werden können. Elektrisches Kochen ist nicht möglich, Heizen nur eingeschränkt. Sofern Sie das nicht ohnehin schon haben, empfehlen wir Ihnen die Umstellung der Heizung auf Propangas. Da Gas auch einmal zu



einer ungünstigen Zeit ausgehen kann, empfehlen wir Ihnen, sich eine zweite Reserveflasche zuzulegen.

23. Den Anweisungen der Platzleitung bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

24. Die Platzleitung und deren Bevollmächtigte sind in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Platz und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint.

25. Die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils neuesten Fassung mit seinen Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil dieser Platzordnung.

26. Der Gast haftet für die von ihm und seinen Mitbewohnern verursachten Schäden sowie die von seinen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ausgehenden Schäden. Wird ein Platz als Dauerplatz gemietet (Mietdauer länger als 6 Monate) ist von dem Gast eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und in Deckung zu halten. Der Mieter weist dies dem Vermieter nach. Darüber hinaus empfehlen wir den Abschluss einer Teilkaskoversicherung.

27. Baumaßnahmen

- a) Baumaßnahmen - gleich welcher Art - bedürfen der Zustimmung des Campingplatzbetreibers. Nicht Genehmigtes muss grundsätzlich wieder abgerissen werden.
- b) Aus Gründen der Versorgungssicherheit dürfen Erdarbeiten nur bis zu einer Tiefe von 40 cm durchgeführt werden.
- c) Oberflächenwasser, Dachflächenentwässerung und Drainagen dürfen im Interesse aller nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, ansonsten müssten die Mehrkosten für Abwassergebühren auf alle umgelegt werden.
- d) Untersagt ist das Verändern der gepachteten Grundstücke und Errichten fester Anbauten.
- e) Das Beheizen der Unterkünfte kann aus technischen Gründen nicht aus dem Stromversorgungsnetz erfolgen.
- f) Überdächer zum Schutz des Wohnwagens vor Verunreinigungen müssen handelsüblich sein.
- g) Um ein optisch schönes Bild zu erhalten, sollen Hecken eine max. Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- h) Desweiteren dürfen grundsätzlich aus lärmtechnischen Gründen nur noch Schrauben und keine Nägel mehr verwendet werden.

28. Recht und Ordnung

- a) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht jeden Benutzers des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist verboten.
- b) Das Betreten, Durchfahren und Durchlaufen fremder Parzellen sowie der nicht zum Campingbereich gehörenden Grundstücke ist grundsätzlich untersagt.
- c) Fremden ist das Betreten des Campingplatzes nur gegen vorherige Anmeldung bei der Platzverwaltung gestattet.
- d) Die Pflege und Instandhaltung der Parzellen sowie der anteiligen Zufahrtswege ist Angelegenheit der Parzellenpächter. Vor jeder Abreise muss vollständige



ge Ordnung hergestellt werden. Öftere Beanstandungen (die nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden brauchen) führen zur Auflösung des Pachtverhältnisses.

- e) Die Toiletten und Duschräume dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen benutzt werden.
- f) Anpflanzungen gehen in das Allgemeingut des Campingplatzes über.
- g) Spielplatz – Das Benutzen des Spielplatzes bzw. der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- h) Sichtbares Trocknen von Wäsche auf gespannten Leinen ist unerwünscht. Trockner stehen im Empfangsgebäude zur Verfügung.
- i) Offenes Feuer ist untersagt. Das Grillen mit Rauchentwicklung und die dadurch entstehende Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- j) Geleistete Zahlungen insbesondere für Dauerplätze der folgenden Saison gelten als Vergütung für bereits entstandene Kosten. Eine Rückforderung dieser Beträge kann zu keiner Zeit erfolgen.
- k) Die Platzverwaltung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d.h. sie kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Personen verweigert oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint.

29. Haftung

- a) Bei Unfällen tritt eine Haftung des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Campingplatzpersonals nachgewiesen werden kann.
- b) Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen.
- c) Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.
- d) Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderen Gegenständen haftet der Campingplatz nicht.
- e) Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.
- f) Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für den Besucher verantwortlich.
- g) Grundsatz: „Eltern haften für ihre Kinder“

30. Allgemeines

- a) Verwenden Sie bitte in Ihren Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen nur handelsübliche Produkte mit dem Umweltzeichen „umweltverträgliche Sanitärzusätze“. Somit kann die Funktionsfähigkeit der biologischen Kläranlage sichergestellt werden.
- b) Eigenmächtiger Verkauf bzw. Weitergabe des Stellplatzes bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Campingplatzeigentümers.
- c) Händler und Personen, die auf dem Campingplatz oder von dem Platz aus ein Gewerbe ausüben wollen, haben nur Zutritt mit unserer Genehmigung. Unseren Campern ist das Ausüben eines Gewerbes nicht gestattet.
- d) Grundsätzlich dürfen Wohnwagen die mehr als 25 Jahre alt sind, nur mit Zustimmung des Campingplatzbetreibers auf dem Platz weiterverkauft werden.
- e) Umzugswünsche innerhalb der Platzes können aus buchungstechnischen Gründen nur bis 30.04. j.J. umgesetzt werden.



- f) Wird der Wunsch geäußert, dass Wohnwagen bzw. Wohnmobile unserer Gäste durch unser Personal ortsversetzt werden, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

31. Vermieterpfandrecht

Sollten Zahlungen für Jahresplätze / Winterstellplätze nicht erfolgen, behält sich der Campingplatzinhaber vor, ein Vermieterpfandrecht auf die auf dem Platz verbliebenen Gegenstände auszuüben. Hiermit erklärt sich der Pächter einverstanden.